LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

An die Amtstafel
angeschlagen am 12.10.2026
abgenommen am 10.11.2026

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30303-201/6114/52-2026

Datum
12.10.2026

Dr. Hans Katschthaler Platz 1
5201 Seekirchen am Wallersee
Fax +43 5 7599-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Mag. Eva Tiefenböck
Telefon +43 5 7599-5741

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Karl Schörghofer, Henndorf am Wallersee;
Versickerung der auf dem Betriebsgelände anfallenden mitunter verunreinigten Oberflächenwässer im Bereich der GP 1908/3, 1930/3, 1930/5, 1930/6, 1930/7, 1930/8, 3722 und 3719, je KG 56305 Henndorf nach vorheriger Reinigung und Retention (Anpassung an den Stand der Technik);
gewerberechtliches Bewilligungsverfahren - Oberflächenentwässerung;

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter bzw. Partei zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Treffpunkt: **Ort und Stelle (Hauptstraße 92, 5302 Henndorf)**

Datum: **Dienstag, 10. November 2026** Zeit: **09:00 Uhr**

Die Ergebnisse der Vorprüfung der Projektunterlagen zum gegenständlichen Verfahren aus Sicht der Amtssachverständigen sind den beigeschlossenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis zum Tag vor der Verhandlung in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
a) bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Dr. Hans Katschthaler Platz 1, 5201 Seekirchen, im Erdgeschoss beim Infopoint
b) beim Gemeindeamt in 5302 Henndorf, Hauptstraße 65;

Sollten Sie Akteneinsicht nehmen wollen, werden Sie dringend ersucht, einen Termin mit der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter zu vereinbaren!

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis: Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf **Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie folgenden Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG **verliert eine Person ihre Stellung als Partei**, soweit sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde** oder **während der Verhandlung Einwendungen** erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachungen nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 2 AVG erstreckt sich die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung in jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht kundgemacht wurde, nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Zum Zeitpunkt der Lokalverhandlung sind sämtliche Anlagenteile zugänglich und geöffnet zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Eva Tiefenböck
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Karl Schörghofer, Säge- und Hobelwerk, Hauptstraße 92, 5302 Henndorf, Zustellung RSb (dual)
2. Ingenieurbüro Moser GmbH, Kulturtechnik Wasserwirtschaft Technischer Umweltschutz, Standort Thalgau, Salzburger Straße 54, 5303 Thalgau, E-Mail
3. Gemeinde Henndorf am Wallersee, Hauptstraße 65, 5302 Henndorf am Wallersee, Beilage: Einreichprojekt;
   zur Entsendung eines Vertreters,
   zum Anschlag der Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel bis zum Verhandlungstag sowie zur Bereithaltung der Pläne, um gegebenenfalls Einsicht zu gewähren. Eine mit dem Anschlagsvermerk versehene Verhandlungsausschreibung ist digital an bh-sl.wirtschaft-umwelt@salzburg.gv.at zu übermitteln, E-Mail
4. BH Salzburg-Umgebung Expertentum +Sachverständ.D., Ing. Christoph Wolfmayr, Dr. Hans Katschthaler Platz 1, 5201 Seekirchen am Wallersee, wasserbautechnischer Amtssachverständiger, E-Mail
5. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
6. Martin Rieser, Oberdorfstraße 8, 5302 Henndorf am Wallersee, Grundeigentümer GP 3719 und 3722, je KG 56302 Henndorf, Zustellung RSb (dual)
7. BH Salzburg-Umgebung Expertentum +Sachverständ.D., Doris Schinwald, Dr. Hans Katschthaler Platz 1, 5201 Seekirchen am Wallersee, zur Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung , Intern